



Aktenzeichen: Pet 4-20-14-59103-008995

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die ersatzlose Streichung des Stellenvorbehalts für Inhaber von Eingliederungs- und Zulassungsscheinen nach den §§ 9 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der mit dem Stellenvorbehalt einhergehende bevorzugte Übergang in den öffentlichen Dienst für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (SaZ) mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren (SaZ 12+) dem in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) geregelten Grundsatz der Bestenauslese widerspreche. Die Regelungen seien nicht mehr zeitgemäß und begünstigten Soldatinnen und Soldaten ungerechtfertigt bei der Suche nach einem Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 43 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass zur erleichterten Eingliederung ehemaliger länger dienender SaZ (SaZ 12+) in den öffentlichen Dienst für Eingliederungs-



oder Zulassungsscheininhaber in dem in § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) beschriebenen Umfang bei den dort genannten Behörden planmäßige Beamtenstellen oder entsprechend durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu besetzende Stellen vorzubehalten sind (sog. Stellenvorbehalt). Die Erfassung der Stellen erfolgt über die beim Bund und den Ländern eingerichteten Vormerkstellen (§ 10 Absatz 4 SVG). Die Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Absatz 4 Satz 7 SVG (sog. Stellenvorbehaltsverordnung) regelt das Verfahren.

Der Eingliederungsschein (§ 9 Absatz 1 SVG) dient dem nahtlosen erleichterten Übergang vom Soldatenstatus in ein Beamtenverhältnis. Über den Eintritt in die hierzu zunächst erforderliche Laufbahnausbildung (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 SVG). Der Zulassungsschein (§ 9 Absatz 2 SVG) kann dann sowohl für eine Laufbahnausbildung als Beamtin oder Beamter als auch für eine Ausbildung oder Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Möglichkeit der erleichterten Eingliederung in den öffentlichen Dienst für ehemalige SaZ 12+ durch einen Stellenvorbehalt bereits seit Inkrafttreten des SVG am 1. April 1956 (für Inhaberinnen und Inhaber eines Zulassungsscheines) bzw. seit der Einführung des Eingliederungsrechtes im Jahre 1969 (für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungsscheines) besteht. Dabei wird die das Leistungsprinzip (Artikel 33 Absatz 2 GG) verwirklichende Bestenauslese durch die gesetzlichen Regelungen der §§ 9, 10 SVG, die mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) gerechtfertigt werden, überlagert.

In diesem Zusammenhang stellt der Petitionsausschuss Folgendes klar:

Aus der nachwirkenden Fürsorgepflicht aus dem Soldatenverhältnis in seiner sozialstaatlichen Gebundenheit folgt, dass Soldatinnen und Soldaten, die über einen längeren Zeitraum eine besondere Dienstleistung für die Gesellschaft erbracht haben, auch vor den damit verbundenen Nachteilen aufgrund der längeren Abwesenheit vom zivilen Arbeitsmarkt und dem erhöhten Lebensalter bei Wiedereintritt in die zivile Arbeitswelt geschützt und besonders unterstützt werden müssen. SaZ 12+ haben im Gegensatz zu SaZ mit einer geringeren Verpflichtungszeit bei Dienstzeitende in der Regel ein Lebensalter erreicht, das die Qualifizierung und Eingliederung in den zivilen



Arbeitsmarkt überproportional erschwert. Um entsprechende Eingliederungshindernisse für diesen Personenkreis auch beim Eintritt in den öffentlichen Dienst abzumildern, rechtfertigt das in § 31 Absatz 1 Soldatengesetz verankerte Fürsorgegebot in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Auffassung des Petitionsausschusses gegenüber dieser speziellen Personengruppe eine begrenzte angemessene Einschränkung des freien Zugangs zu öffentlichen Ämtern, wie die §§ 9 und 10 SVG es vorsehen.)

Darüber hinaus macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Vorzugsregelungen der §§ 9 und 10 SVG nicht zu einem Anspruch auf eine bestimmte Stelle in der Verwaltung führen. Diese Vorschriften eröffnen ehemaligen SaZ 12+ lediglich den Zugang zum Bewerbungsverfahren. Der Eingliederungs- oder Zulassungsschein bewirkt, dass sich die früheren SaZ im Bewerbungsverfahren bei Erfüllen der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen nur der Konkurrenz anderer Scheininhaberinnen und -inhaber stellen müssen. Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern findet dann eine Bestenauslese statt. Zu einer Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers kommt es jedoch nur dann, wenn diese oder dieser die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt (vgl. § 9 Absatz 4 SVG). Kann eine vorbehaltene Stelle nicht mit einem geeigneten ehemaligen SaZ 12+ besetzt werden, kann diese – nach Freigabe durch die jeweils zuständige Vormerkstelle – mit einer oder einem freien Bewerbenden besetzt werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.